

FAQ – Der Mitgliedervorteil für IGBCE-Mitglieder (Kunststoff Bayern)

Was ist der Mitgliedervorteil?

Alle tarifbeschäftigten IGBCE-Mitglieder im Geltungsbereich des Manteltarifvertrags der Kunststoffindustrie Bayern erhalten ab 2025 einen zusätzlichen freien Tag pro Jahr. In Jahren mit einem Mitgliedsjubiläum (nach 10, 25, 40 und 50 Jahren) sind es sogar zwei freie Tage.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um den Mitgliedervorteil zu bekommen?

Du musst zum 1. Januar des Jahres seit mindestens drei Monaten Mitglied der IGBCE sein und tariflich beschäftigt im Geltungsbereich des Manteltarifvertrags. Zusätzlich musst du deine Mitgliedschaft beim Arbeitgeber nachweisen.

Ab wann habe ich Anspruch auf den Mitgliederbonus?

Mitglieder, die spätestens zum **01.10.2024** Mitglied der IGBCE geworden sind, haben bereits 2025 Anspruch und müssen den Nachweis bis zum **30.06.2025** erbringen. Wer spätestens zum **01.10.2025** Mitglied geworden ist, hat 2026 Anspruch und muss diesen bis zum **31.03.2026** nachweisen.

Wie komme ich an den Mitgliedervorteil? Was muss ich tun?

Du musst bis spätestens **31. März** (für 2025: 30.06.) des jeweiligen Jahres deine IGBCE-Mitgliedschaft beim Arbeitgeber nachweisen. Dafür kannst du dir in der IGBCE-Mitgliederapp oder im Mitgliederbereich bei www.igbce.de einen Nachweis herunterladen. Die Freischaltung erfolgt am **31.12.** Des jeweiligen Kalenderjahres Jubiläen werden automatisch berücksichtigt. Wird der Nachweis zu spät oder gar nicht erbracht, verfällt der Anspruch für dieses Jahr ersatzlos. Eine nachträgliche Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Bis wann muss ich meine Mitgliedschaft nachweisen?

Bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres. Danach verfällt der Anspruch für das Jahr unwiderruflich.

Erfährt der Arbeitgeber, ob ich Mitglied der IGBCE bin?

Du musst deine Mitgliedschaft dem Arbeitgeber nachweisen, wenn du den Gewerkschaftstag in Anspruch nehmen möchtest. Da es sich bei einer Gewerkschaftsmitgliedschaft um ein sensibles personenbezogenes Datum handelt, entscheiden Mitglieder selbst über die Weitergabe. Viele Arbeitgeber verlangen im Falle der Einreichung der Mitgliedsbescheinigung eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung, aus der hervorgeht, wie deine Daten verarbeitet werden. Wir als IGBCE geben keinerlei Daten an deinen Arbeitgeber weiter!

Ich arbeite in Teilzeit. Kriege ich trotzdem den vollen Tag?

Ja. Der freie Tag gilt für alle tarifbeschäftigten IGBCE-Mitglieder – unabhängig von Vollzeit, Teilzeit, Minijob oder Ausbildung. Die Freistellung richtet sich nach der Länge deines individuellen Arbeitstages. Du bekommst immer einen ganzen Arbeitstag frei.

Was ist, wenn ich mich in einer Freistellungsphase befinde?

Der Anspruch besteht nur während entgeltspflichtiger Arbeitszeit. In der Elternzeit z. B. besteht der Anspruch nur in der aktiven Phase vor oder nach der Freistellung.

Wie wird sichergestellt, dass die Arbeitgeber nicht allen Beschäftigten einen freien Tag geben?

IGBCE und Arbeitgeber haben sich klar darauf verständigt, den freien Tag nur IGBCE-Mitgliedern zu gewähren. Arbeitgeber, die davon abweichen, handeln entgegen dem sozialpartnerschaftlichen Prinzip. Die IGBCE wird hier entsprechend reagieren.

Bei welchen Mitgliedsjubiläen gibt es einen freien Tag zusätzlich?

Nach 10, 25, 40 und 50 Jahren IGBCE-Mitgliedschaft erhalten Mitglieder im Jubiläumsjahr einen zweiten freien Tag. Rückwirkende Ansprüche für Jubiläen vor 2025 bestehen nicht.

Meine Arbeitszeit ist anders verteilt. Hat das Einfluss auf den Freistellungsanspruch?

Nein. Der Anspruch bemisst sich nach einem Kalendertag (24 Stunden). Die Freistellung umfasst die individuelle Arbeitszeit, die in diesen Zeitraum fällt – egal ob du 7,5, 12 oder 24 Stunden arbeitest.

Ich gehe 2025 in Rente. Habe ich trotzdem Anspruch auf den freien Tag?

Ja – solange du 2025 noch teilweise arbeitest, hast du auch Anspruch auf den freien Tag.

Ich bin befristet angestellt. Bekomme ich den freien Tag trotzdem?

Ja. Wenn du am 1. Januar des Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis stehst, hast du Anspruch auf den freien Tag – auch bei befristeter Beschäftigung.

Muss ich als gewerkschaftliche Vertrauensperson / Betriebsrat dem Arbeitgeber- gegenüber die Mitglieder benennen?

Auf keinen Fall! Die Gewerkschaftsmitgliedschaft ist weiterhin besonders vor einer Offenlegung durch Dritte geschützt. Die Entscheidung über die Offenlegung trifft ausschließlich das Mitglied, das seinen Nachweis selbst vorlegen muss.

Haben Mitglieder anderer Gewerkschaften Anspruch auf den Freistellungstag?

Nein. Dieser Bonus gilt ausschließlich für Mitglieder der IGBCE. Mitgliedsjahre anderer DGB-Gewerkschaften werden jedoch nach einem Übertritt bei der Ermittlung der Jubiläen angerechnet.

Sonderurlaub oder Freistellung?

Der Bonus ist **kein zusätzlicher Urlaubstag**, sondern eine Freistellung gemäß **§ 99 MTV**. Das bedeutet, dass dieser Tag nicht ins nächste Jahr übertragen werden kann. Falls du am bewilligten Freistellungstag arbeitsunfähig wirst, verfällt der Anspruch auf diesen Tag.

Haben außertariflich Beschäftigte Anspruch auf den Freistellungstag?

Kommt darauf an: Außertariflich Beschäftigte (ATler) müssen ihren Arbeitsvertrag auf einen Verweis auf den Freistellungskatalog gemäß **§ 99 MTV** prüfen lassen. Wenn dieser Verweis vorhanden ist, können sie die Freistellung ebenfalls in Anspruch nehmen. Fehlt der Verweis, besteht leider kein Anspruch auf die tarifliche Leistung.